

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1701

A04

25. September 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am
28.09.2023**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen einen Bericht zu dem TOP
„Informationen und Maßnahmen zur Personal- und Platzsituation in der
stationären Jugendhilfe“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags
Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Informationen und Maßnahmen zur Personal- und Platzsituation in der stationären Jugendhilfe

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 28.09.2023

Der Bedarf an (sozial-)pädagogischen Fachkräften in der stationären Kinder- und Jugendhilfe ist in den letzten Jahren gestiegen. Wie in vielen gesellschaftlichen Bereichen wird es auch in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe immer schwieriger, freie Fachkraftstellen zu besetzen.

Der allgemein herrschende Fachkräftemangel ist ein gesamtgesellschaftliches Problem und in beinahe allen Bereichen angekommen. Er macht auch vor der Kinder- und Jugendhilfe nicht Halt und kann zukünftig auch die Sicherstellung und den Ausbau bedarfsgerechter (teil-) stationärer Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe gefährden.

Da auch und gerade in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe der Einsatz pädagogischer Fachkräfte einen ganz wesentlichen Baustein zum Schutz des Wohles der dort betreuten Kinder und Jugendlichen darstellt, müssen sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels, wie z.B. die Steigerung der Attraktivität des Arbeitsplatzes, die Bewerbung der (teil-)stationären Jugendhilfe als mögliches Arbeitsfeld, der mögliche Ausbau der Ausbildungs- und Studienplätze etc. sowohl die Angebotsquantität als auch die Qualität der Angebote im Blick behalten.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat das Thema Fachkräfteoffensive für die Sozial- und Erziehungsberufe zu einem Kernthema seiner Arbeit gemacht. Die Fachkräfteoffensive für die Sozial- und Erziehungsberufe, die von der entsprechenden Stabsstelle koordiniert wird, geht dabei von den Sozial- und Erziehungsberufen als einem großen gemeinsamen Berufsfeld mit verschiedenen Ausdifferenzierungen aus.

Daher werden Maßnahmen umgesetzt, die sich auf die Sozial- und Erziehungsberufe insgesamt beziehen; zugleich werden aber auch spezielle, auf bestimmte Arbeitsfelder gerichtete, Maßnahmen zur Bekämpfung des Fach- und Arbeitskräftemangels initiiert. Im Folgenden werden Maßnahmen für den Bereich der Jugendhilfe dargelegt.

Am 13. Februar 2023 hat in Essen ein Fachkräftetag mit übergreifenden Angeboten stattgefunden, wie z.B. der Darstellung eines Best-Practice-Beispiels der Regionalen Kooperation bei der Fachkräftegewinnung, oder einem Workshop, der sich gezielt mit dem "Personaleinsatz in der stationären Erziehungshilfe" befasst hat.

Gerade im Jugendbereich sind die beruflichen Einsatzmöglichkeiten aus Sicht der Beschäftigten vielfältig. Daher sind Personalgewinnungsmaßnahmen, auch wenn sie auf ein Betätigungsfeld gerichtet sind, als ein Beitrag zur Bearbeitung des Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt zu sehen. So sollen mit dem geplanten Projekt „ASD-Vertiefungsspur“ Studierende bereits im Verlauf ihres Studiums mit den fachlichen und praktischen Anforderungen, die mit der Arbeit in den Allgemeinen Sozialen Diensten verbunden sind, vertraut gemacht werden. Auf diesem Weg sollen geeignete Absolventinnen und Absolventen interessiert und gezielt für diesen Bereich vorbereitet und zu einem Verbleib im Arbeitsfeld motiviert werden. Dieses Projekt soll gemeinsam von Hochschulen und Jugendämtern durchgeführt werden und wird aktuell gemeinsam mit externen Partnern vorbereitet.

Als eine weitere Maßnahme, die ebenfalls dem gesamten Bereich der sozialen Infrastruktur zugutekommen soll, wird das MKJFGFI noch in diesem Jahr mit einer breit angelegten Imagekampagne für die Sozial- und Erziehungsberufe werben. Im Rahmen dieser Kampagne wird auch gezielt für die verschiedenen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe geworben werden.

Ressortübergreifend befasst sich im Rahmen der Fachkräfteoffensive des Landes NRW, unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, die IMAG „Fachkräfte“ mit dem Thema „Fachkräftemangel“. In diesem Kontext soll auch betrachtet werden, welchen Beitrag der Hochschulbereich leisten kann und muss, um die Zahl von Absolventinnen und Absolventen mit Abschlüssen in den Mangelberufen angemessen zu erhöhen. Da auch Erzieherinnen und Erzieher in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, wird das Thema der ausreichenden Schulplatzkapazitäten auch im Austausch mit dem Ministerium für Schule und Bildung weiterentwickelt.

Als aufsichtsführende und betriebserlaubniserteilende Behörden (§§ 45 ff. SGB VIII) haben die beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände und der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege ein abgestimmtes Maßnahmenpaket vorgelegt, mit welchem dem Personalmangel in den (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kurzfristig begegnet werden soll. Das Papier zur neuen Fachkräfteregelung (Aufsichtsrechtliche Grundlagen) ist am 12.09.2023 sowohl an die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen als auch an die Spitzenverbände der freien

Wohlfahrtspflege und die kommunalen Spitzenverbände übermittelt worden und wird am 06.11.2023 dem Landesjugendhilfeausschuss Westfalen-Lippe und wurde bereits am 21.09.2023 dem Landesjugendhilfeausschuss Rheinland zur Kenntnis vorgelegt. Das Papier ist dem Bericht als Anlage beigelegt.

Die im Rahmen des Maßnahmenpakets skizzierten kurz- und mittelfristigen Maßnahmen sollen die Besetzung freier Stellen in den (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vereinfachen und somit zur Entlastung des hoch engagierten Bestandspersonals beitragen.

Diese neuen aufsichtsrechtlichen Grundlagen sind befristet bis zum 31.12.2028 gültig. Eine fortlaufende Evaluation erfolgt durch die beiden Landesjugendämter.

Die Herausnahme von Kindern und Jugendlichen aus ihren Familien und ihrem Lebensumfeld erfolgt im Rahmen der Wahrnehmung des staatlichen Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von Kindeswohl und elterlichem Erziehungsrecht. Zuständig für diese Entscheidung und die Gewährung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung, wozu sowohl die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, als auch die stationäre Unterbringung nach § 34 SGB VIII zählt, ist der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Jugendämter erfüllen diese Aufgaben nach dem SGB VIII im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in ausschließlich eigener Verantwortung. Hierbei wirken sie mit Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Voraussetzung für die Gewährung dieser Hilfen ist ein individueller Hilfebedarf. Die Entscheidung, welche Unterstützungsleistung für die betroffenen Kinder/Jugendlichen und Eltern geeignet und notwendig ist, ist gem. § 36 SGB VIII immer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter altersgerechter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten zu treffen.

Bei der Unterbringung von Kindern unter drei Jahren herrscht allgemein die fachliche Haltung vor, die auch seitens der beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe im Rahmen der Fachberatungen vermittelt wird, dass diese generell nicht in Schichtdienstgruppen untergebracht werden sollen. Ausschließlich in Notsituationen, das heißt bei Gefahr in Verzug, erfolgt eine Prüfung von vorübergehenden Unterbringungsmöglichkeiten sehr junger Kinder in Schichtdienstkontexten. Eine solche Ausnahmesituation kann vorliegen, wenn Jugendämter ad-hoc keine alternative Unterbringungslösung finden können.

Beide Landesjugendämter setzen bei der Entwicklung von Angeboten für junge Kinder in der stationären Kinder- und Jugendhilfe jedoch voraus, dass für Kinder unter 6

Jahren besonders qualifizierte sozialpädagogische Formen von Lebensgemeinschaften und überschaubaren (Gruppen-) Angeboten entwickelt werden. Diese Grundsätze werden in der gemeinsamen Handreichung der Landesjugendämter "Junge Kinder in den Angeboten der stationären Erziehungshilfe" fachlich begründet dargelegt:

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht__ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/Junge_Kinder_in_der_stationaeren_Jugendhilfe_Fassung_2020.pdf

In den Jahren 2015/2016 sind wegen der stark gestiegenen Bedarfe von vielen Trägern spezielle Betreuungsangebote für unbegleitete Minderjährige aufgebaut worden, die bis 2018 auch weitgehend ausgelastet waren. Diese sind den Folgejahren aber sukzessive zurückgebaut oder in konzeptionell anders ausgerichtete Betreuungsangebote umgewandelt worden. Der Bedarf für junge Menschen, die überwiegend als Jugendliche in diese Betreuungsformen kamen, war in der bis 2018 vorhandenen Größenordnung nicht mehr gegeben. Seither werden unbegleitete Minderjährige zunehmend in Form eingestreuter Plätze in bestehenden Betreuungsangeboten oder Verselbständigungsangeboten untergebracht und weitgehend von Fachkräften betreut, die seit 2015 einschlägige Kenntnisse, Erfahrungen und Kompetenzen in diesem Betreuungsfeld erlangt haben. Neue spezifische Betreuungsangebote für unbegleitete Minderjährige sind seither kaum aufgebaut worden, da weder Immobilien, noch das erforderliche weitere Betreuungspersonal zur Verfügung stehen. Aktuell wird vermehrt von den seit dem 11. März 2022 seitens des Landes ermöglichten Brückenlösungen Gebrauch gemacht. Diese sind angedacht oder befinden sich bereits im Betrieb, da die Platzkapazitäten in den regulären stationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zunehmend erschöpft sind.

(Teil-)stationäre Angebote der Kinder – und Jugendhilfe sind gem. §§ 78a ff. SGB VIII entgeltfinanziert. Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung für teilstationäre und stationäre Hilfen werden nach den §§ 78a - g SGB VIII zwischen den Kostenträgern (Jugendämter der Kommunen) und den Leistungserbringern (Träger der freien Jugendhilfe) ausgehandelt. Die Vereinbarungen sind ausschließlich prospektiv, also für einen zukünftigen Zeitraum zu treffen. In NRW bildeten bis Ende 2012 Landesrahmenverträge die Grundlage für diese Vereinbarungen. Rahmenvertragspartner waren die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer sowie die kommunalen Spitzenverbände. Im Auftrag der Rahmenvertragspartner wurde die Landeskommission NRW errichtet, deren Aufgabe die Verhandlung und Auslegung der Rahmenverträge war. Das Land NRW oder die jeweilige Oberste

Landesjugendbehörde sind ebenso wie die Landesjugendämter zu keiner Zeit Vertragspartei oder an den Verhandlungen beteiligt gewesen.

Zum 31. Dezember 2012 wurden die Rahmenverträge von den kommunalen Spitzenverbänden einseitig gekündigt. Verhandlungen zum Abschluss neuer Rahmenverträge wurden seither wiederholt ergebnislos geführt und vor einigen Monaten erneut aufgenommen. Ein Fehlen rahmenvertraglicher Grundlagen kann die Vereinbarungen über Leistungsentgelte, Angebote und Qualitätsentwicklung im Einzelfall deutlich erschweren.

**Maßnahmen-
paket**

zur Erweiterung des
Personenkreises zur
Betreuung in Grup-
penangeboten

Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Fachkräftemangel

in betriebserlaubnispflichtigen (teil-)stationären
Einrichtungen der Jugendhilfe und
sonstigen betreuten Wohnformen
gem. §§ 45 ff. SGB VIII

Stand: September 2023

Impressum

Herausgegeben vom:

LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Redaktion:

Für den LVR: Stephan Palm, Yvonne Henk, Markus Wulff, Thomas Schepers, Katja Sommer
Für den LWL: Ali Atalay, Hanna Westhoff, Henrik Wegener, Reinhild Mersch, Anita Burhöi, Andreas Ohmen

Layout:

LWL, Andreas Gleis
Münster/Köln, September 2023

Präambel

Eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist die Sicherung des Kindeswohls.

Insbesondere im anspruchsvollen Arbeitsfeld der (teil-)stationären Einrichtungen verdichten sich die Anforderungen, da hier aus Hilfen Lebensorte werden und die Kinder und Jugendlichen ihre komplexe Identitätsentwicklung unter erschwerten Bedingungen in einem institutionellen Lebensort durchlaufen müssen. Einen wesentlichen Baustein zum Schutz von Minderjährigen in (teil-)stationären Einrichtungen stellt der Einsatz von pädagogischen Fachkräften dar.

Die Sicherstellung und der Ausbau bedarfsgerechter (teil-)stationärer Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe ist u. a. durch den Fachkräftemangel substantziell gefährdet. Der Bedarf an (sozial)pädagogischen Fachkräften ist seit Jahren steigend, freie Stellen können nicht ohne weiteres besetzt werden. Dieser Mangel wird voraussichtlich bis in die 2030er Jahre andauern.

Um dem Fachkräftebedarf zu begegnen, werden Maßnahmen von unterschiedlichen Akteur:innen und auf unterschiedlichen Ebenen von Nöten sein.

Entsprechend sind alle Anstrengungen zur direkten Bekämpfung des Fachkräftemangels (Steigerung der Attraktivität des Arbeitsplatzes, Bewerbung der (teil-)stationären Jugendhilfe als mögliches Arbeitsfeld, Ausbau der Ausbildungsplätze etc.), die auch nachhaltig die Angebotsquantität als auch -qualität sicherstellen, unverändert in hohem Maße zu unternehmen.

Die hier dargestellten kurzfristigen oder mittelfristigen Maßnahmen führen nicht zur Reduzierung oder Beendigung des Fachkräftemangels. Sie können aber die Besetzung von freien Stellen in den Betreuungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe vereinfachen und somit zur Entlastung des hoch engagierten Bestandspersonals beitragen.

Die Maßnahmen können im Grundsatz zu einer Absenkung bestehender Standards und einer Reduzierung von Qualität führen. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass jede Verschlechterung von Strukturqualität Gefahr läuft, unweigerlich zur Verringerung der Attraktivität des Arbeitsfeldes zu führen und im Wesentlichen dazu beiträgt, dass den besonderen erzieherischen Bedarfen der Minderjährigen nicht mehr umfänglich Rechnung getragen werden kann.

Die Träger tragen große Verantwortung, die erweiterten Möglichkeiten der Stellenbesetzung zu nutzen, gleichzeitig den Kinderschutz zu sichern und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung bzw. -sicherung (weiter) zu entwickeln. Hierzu gehören beispielsweise Prüfkriterien zur persönlichen Eignung Beschäftigter, der erforderlichen Deutschkenntnisse, interne Standards bei der Zusammenstellung von Teams, Einarbeitungskonzepte, Fort- und Weiterbildungsangebote, wirksame Unterstützungsmaßnahmen im Betreuungsalltag und das Binden der vorhandenen Fachkräfte.

Diese Regelung ist zunächst gültig bis zum 31.12.2028 und wird fortlaufend evaluiert.

Maßnahmendefinitionen

Im Folgenden werden verschiedene Maßnahmenpakete vorgestellt, die zur Besetzung freier Stellen in Gruppenangeboten genutzt werden können.

Maßnahmenpaket A – (sozial)pädagogische Fachkräfte

Die Kategorie **A** beschreibt eine sofortige Erweiterung des Fachkräftegebots. Personen der Kategorie A können ab sofort als (sozial)pädagogische Fachkräfte für die teil- und vollstationäre Jugendhilfe vollumfänglich im pädagogischen Dienst eingesetzt werden.

(sozial)pädagogische Fachkräfte

- Bachelor innereuropäisch: Zustimmung entsprechend sozialpädagogischer Abschlüsse im Inland nach Prüfung der betriebserlaubniserteilenden Behörde
- 2- Fächer- Bachelor Erziehungswissenschaften (95 CP in den beschriebenen Kenntnisbereichen entsprechend der Fachkräfteexpertise der NRW-Landesjugendämter)
- Master genehmigungsfähiger Abschlüsse (mindestens 95 CP in den beschriebenen Kenntnisbereichen, die auch in Verbindung mit dem vorhergehenden Bachelorabschluss nachgewiesen werden können)
- Fachkräfte ohne staatliche Anerkennung **außer** für Fachschulabsolvent:innen für die eine staatliche Anerkennung vorgesehen ist, z. B. Heilerziehungspfleger:innen und Erzieher:innen
- Kirchliche Erzieher:innen (3 jährige Ausbildung)
- Personen, für die bereits eine Zustimmung durch andere Bundesländer erfolgte. (Beruflicher Einsatz ist nachzuweisen und die Zustimmung der betriebserlaubniserteilende Behörde ist vorzulegen.)

Betreuungskräfte A+

Bei dieser Personengruppe handelt es sich um Quereinsteiger:innen mit einer artverwandten Fachausbildung.

Personen der Kategorie **A+** werden zunächst eingesetzt wie Personen der Kategorie B (siehe Maßnahmenpaket B), arbeiten also in Delegation von (sozial) pädagogischen Fachkräften (**A**). Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich über die Teilnahme an einer durch die NRW Landschaftsverbände vorgegebene und verpflichtende Qualifizierung grundlegend relevante Kenntnisse anzueignen und sich so zur Betreuungskraft zu qualifizieren. Personen der Kategorie **A+** dürfen (in Trägerverantwortung) bereits analog **A** eingesetzt werden, sobald ein Nachweis der Anmeldung an einem Weiterbildungsangang/ einer Qualifikation vorliegt. Der Zeitraum zwischen Einsatz des Mitarbeitenden und Beginn des Weiterbildungsangangs/ der Qualifikation darf nicht länger als 3 Monate sein. Die Qualifikation muss innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen sein. Der Träger weist dies der betriebsurlaubniserteilenden Stelle nach!

Zu den artverwandten Berufsgruppen innerhalb dieser Kategorie, Betreuungskräfte, wird ein abgeschlossenes Studium oder Fachausbildung folgender Berufsgruppen vorausgesetzt:

Betreuungskräfte

- Lehrer:innen
- Ergotherapeut:innen, Logopäd:innen, Physiotherapeut:innen
- Arbeitspädagog:innen/ -erzieher:innen
- Hebammen
- Gesundheitspfleger:innen (u.a. Pflegefachkräfte, Kinderkrankenpfleger:innen)
- Kinderpfleger:innen
- Heilerziehungspflege- Helfer:innen
- Familienpfleger:innen
- Sozialassistent:innen
- Kulturpädagog:innen (u.a. Kunst-, Theater- und Musikpädagog:innen)
- BA Bildungswissenschaften
- Religionspädagog:innen

Zusatzkräfte B

Bei der Personengruppe B handelt es sich um Menschen, die unter anderem weder eine grundständige pädagogische Ausbildung oder eine Ausbildung absolviert haben, für die die NRW-Landesjugendämter eine Zustimmung für eine Tätigkeitsaufnahme im pädagogischen Dienst erlaubnispflichtiger Einrichtungen erteilen, noch über eine Fachausbildung wie die der Personengruppe A+ verfügen.

Diese Personengruppe kann in Delegation der diensthabenden und aufsichtsführenden sozialpädagogischen Fachkraft (A)/ Betreuungskraft (A+) für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden. Diese sollten sich an der Situation der Gruppe und am Einzelfall orientieren (z.B. Fahrten, Freizeit, Schule). Die Arbeitsbereiche werden durch den Träger beschrieben. Über die Beschreibung der notwendigen Aufgaben in der Konzeption ist diese Personengruppe in der Betriebslaubnis verortet und entgeltelevant.

Personengruppe für den Einsatz in der Nachtbereitschaft

Hierbei handelt es sich um die Personengruppe B, die unter bestimmten Voraussetzungen alleine in der Nachtbereitschaft eingesetzt werden kann. Der Einsatz von Zusatzkräften (B) in der Nachtbereitschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich und konzeptionell z.B. wie folgt zu beschreiben:

Relevanz

- Der Einsatz erfolgt in einem Angebot auf einem Campus oder in örtlicher Nähe eines weiteren Angebotes.
- Eine Rufbereitschaft durch eine (sozial) pädagogische Fachkraft (A)/ Betreuungskraft (A+), die in vertretbarem Zeitraum (max. 30 Min.) vor Ort sein kann, ist sichergestellt.
- Die nächtlichen Bedarfe der Zielgruppe sind bekannt und können von einer Zusatzkraft erfüllt werden.
- Besondere Aspekte zum Schutz der Kinder und Jugendlichen werden beachtet.
- Voraussetzung ist, dass eine angemessene, kindeswohlgewährende zeitliche Rahmung vorgenommen ist. Wichtig hierbei ist, dass die Fachkräfte (A)/Betreuungskräfte(A+) bis zur Schlafenszeit und vor der Weckzeit im Dienst sind.

Regelungen für Auszubildende und Studierende

Hierbei geht es um alle Auszubildenden in regelhaft vollzeitschulischen Ausbildungen oder in Vollzeitstudiengängen, sowie Auszubildende in praxisintegrierender Ausbildung (PIA) oder dualen Studiengängen. Die Regelung umfasst Ausbildungs- und Studiengänge der Fachrichtungen „staatl. anerkannte Erzieher:in“, „staatl. anerkannte Heilerziehungspfleger:in“, „staatl. anerkannte Heilpädagog:in“, sowie die im **Sozialberufe-Anerkennungsgesetz** (SobAG NRW) gelisteten Studiengänge.

Die bisherige Regelung für ausschließlich praxisintegrierte und duale Ausbildungs- und Studiengänge entfällt.

Die Möglichkeit der Anrechnung auf den Personalschlüssel stellt eine Refinanzierungsmöglichkeit für diese Kräfte im Umfang bis zu 0,5 Vollzeitstellen-Äquivalenten dar. Es gilt weiterhin grundsätzlich das Fachkräftegebot. Die Studierenden und Auszubildenden sind und bleiben anzuleitende Kräfte in Ausbildung, noch keine Fachkräfte und daher nicht vollumfänglich im Dienst einzusetzen. Der Einsatz ab dem 3. Ausbildungsjahr oder dem 5. Fachsemester kann analog zu Absolvent:innen eines Berufsanererkennungsjahres erfolgen. Es liegt in der Verantwortung des Trägers, die in Ausbildung und Studium befindlichen Kräfte entsprechend zu begleiten und anzuleiten.

Der Einsatz von Auszubildenden und Studierenden erweitert sich um folgende Kriterien:

- a) Der Einsatz von Auszubildenden und Studierenden ist i.d.R. nur im **gruppenbezogenen** Kontext möglich.
- b) Pro Gruppe können insgesamt zwei Auszubildende/ Studierende im Rahmen eines Anerkennungsjahres, des Vollzeitstudiums, Teilzeitstudiums oder der dualen/praxisintegrierten Ausbildungen beschäftigt werden. Einsätze im Rahmen von Vor- oder Semesterpraktika sind zusätzlich möglich.
- c) Der Träger stellt eine adäquate Praxisanleitung unter Berücksichtigung der theoretischen Lerninhalte sicher.
- d) Bei einer **Erstausbildung** ist eine Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel (mit bis zu 0,5 Stellenanteilen) ab dem 5. Semester mit **mind. 95 CP** bzw. dem 3. Ausbildungsjahr möglich (Nachweis erforderlich).
- e) Bei einer **Zweitausbildung** oder im Anschluss an ein FSJ/ BFD (einjährig) ist eine Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel (mit bis zu 0,5 Stellenanteilen) ab dem Zeitpunkt des Ausbildungs-/ Studienbeginns möglich. Der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung/ eines einjährigen Einsatzes FSJ/ BFD ist erforderlich.
- f) Der Träger gibt jede Änderung unverzüglich mit einer Personalmeldung bekannt.
- g) Bei Abbruch erlischt die getroffene Regelung.

**Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Fachberaterinnen und Fachberater
der Landesjugendämter gerne zur Verfügung.**

